

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 6/2024

Gemeinderat

Ortschaftsräte
Rübgarten
Gniebel
Dörnach

öffentlich

15.01.2024
AZ 613.25
Stefan Adam

**Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb -
Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG
- Stellungnahme der Gemeinde Pliezhausen**

I. Beschlussvorschlag

Zum Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ des Regionalplans Neckar-Alb (Teilfortschreibung) werden seitens der Gemeinde Pliezhausen keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben.

II. Begründung

Auf die Drucksache Nr. 39/2023 und die hierzu ergangene Beratung und Beschlussfassung wird verwiesen. Zwischenzeitlich hat der Regionalverband Neckar-Alb auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Suchraumkarten zur regionsweiten Festlegung der Windenergiegebiete zum Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“, welcher eine Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb darstellt, weiterentwickelt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 05.12.2023 den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) und den dazugehörigen Umweltbericht für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz beschlossen. Dabei ist Trägern öffentlicher Belange, anderen öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts sowie anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entwurfsunterlagen sind auszugsweise beigefügt (Anlagen 1 bis 3). Die vollständigen Beteiligungsunterlagen können unter https://beteiligung-regionalplan.de/neckar-alb_wind/beteiligung.php abgerufen werden. **Die Verwaltung empfiehlt zur Vorbereitung auf die Sitzung, vor allem im Hinblick auf die Lesbarkeit der Kartendarstellung, insbesondere dringend eine Einsichtnahme in die interaktive Karte (Raumnutzungskarte).**

Die Entwürfe können dergestalt zusammengefasst werden, dass sich eine unmittelbare Betroffenheit der Gemeinde Pliezhausen nicht ergibt. Die nächstgelegenen im Entwurf vorgesehenen Gebiete für Windenergienutzung (Vorranggebiet), RT20 und RT21, sind ca. 2,01 km (RT20) und ca. 2,16 km (RT21) Luftlinie vom Siedlungsbereich Pliezhausens entfernt. Negative Auswirkungen für diesen und / oder die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Pliezhausen sind nicht zu erwarten. Die beiden Gebiete sind in den dem Textteil des Teilregionalplanentwurfs (Anlage 3) beigefügten Kartenausschnitten auf Seite 27 und 28 ersichtlich.

Der in den Suchraumkarten noch vorgesehene mögliche Suchraum im Bereich der ehemaligen Deponie Schindhau mit teilweiser Ausdehnung in die Gewanne „Tellerhecke“ und „Unteres Kohlholz“ sowie der Suchraum, der im Wesentlichen auf Gemarkung Walddorf zwischen der B 27/B 464 und dem Schönbuch lag, mit einer kleinen Tangierung auf die Gemarkung Gniebel im Gewinn „Lange Äcker“, haben es nicht in den Regionalplanentwurf geschafft. Diese Flächen sind daher bei rechtzeitigem Inkrafttreten des Teilregionalplans sowie Erreichen des Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche künftig für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nutzbar. Mit den anrechenbaren Festlegungen nach Tabelle 1 im Teilregionalplan Windenergie werden mit 40 Gebieten insgesamt 9.192 ha als Vorranggebiete für Windenergienutzung gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 % Flächenanteil. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Neckar-Alb im Entwurf umgesetzt. Nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes und Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie tritt die Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr privilegiert sind. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich zukünftig nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ in aller Regel nicht zulässig. Auch wenn im weiteren Verfahren ggf. noch mit gewissen Flächenreduktionen zu rechnen ist, darf Zuversicht gelten, dass in der Region Neckar-Alb die Flächenziele für die Windkraft erreicht werden und insofern die andernfalls eintretende sog. „Superprivilegierung“, welche mit dem weitgehenden Verlust von Steuerungsmöglichkeiten einhergeht, nicht zu befürchten steht.

gez.
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte Blatt Ost mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie und Solarenergie, Entwurfsstand 05.12.2023
- Anlage 2: Auszug aus der interaktiven Karte mit Kennzeichnung der Gebiete für Windenergienutzung RT20 und RT21
- Anlage 3: Textteil des Regionalplans Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023)